

Empfehlungen des Fachausschusses Erbrecht
zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Der Fachausschuss Erbrecht setzt sich wie folgt zusammen (Stand: 01.10.2014)

Rechtsanwalt und Notar Erich Eisel, Bochum

Rechtsanwältin und Notarin Monika Hähn, Lübbecke

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ansgar Beckervordersandfort, Münster

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 21.02.2005 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in

- a) Name
- b) zugelassen zur Rechtsanwaltschaft
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- a) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen.

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme. Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.
- Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen.

b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. m FAO müssen im Erbrecht 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit), bearbeitet worden sein. Die nachzuweisenden 80 Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Aktenzeichen,
- Gegenstand der Tätigkeit,
- Zeitraum der Tätigkeit,
- Art und Umfang der Tätigkeit, (sind vom Antragsteller „durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbeschrieb“ des Rechtsgebiets aus § 14f FAO darzustellen, BGH v. 08.04.2013 (AnwZ (Brfg) 54/11) um eine Fallgewichtung zu ermöglichen),
- Stand des Verfahrens.

Der Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 FAO verlängert sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Die Fallliste soll den Ausschuss in die Lage versetzen, die praktischen Erfahrungen der Antragsteller aufgrund der mitgeteilten Daten zu überprüfen.

Der Ausschuss regt an, eine in vier bzw. gegebenenfalls fünf Gruppen aufzuteilende, möglichst insgesamt aber fortlaufend nummerierte Fallliste vorzulegen, welche wie folgt gegliedert werden sollte:

- A) rechtsförmliche Verfahren (ohne freiwillige Gerichtsbarkeit),
- B) rechtsförmliche Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- C) sonstige anwaltlich bearbeitete Fälle (ohne rechtsförmliche Verfahren und Beratungen),
- D) Beratungen im Erbrecht,
- E) (ggf.) notarielle Tätigkeit im Erbrecht.

In einer gesonderten Anmerkung sollte angegeben werden, in welchen drei Bereichen des § 14 f) Nr. 1 bis 5 FAO mindestens jeweils fünf Fälle angegeben sind (§ 5 m) Satz 2 FAO“.

Die Fallliste sollte im Übrigen entsprechend dem beigefügten Muster gegliedert sein.

Es empfiehlt sich ferner, die Namen der Beteiligten und/oder die Parteibezeichnungen anonymisiert mitzuteilen. Die ungekürzte Mitteilung der Namen könnte einen Verstoß gegen die anwaltliche Schweigepflicht darstellen.

Als Zeitraum der Tätigkeit sind Beginn und Ende (Monat und Jahreszahl) der inhaltlichen Fallbearbeitung anzugeben, nicht zum Beispiel kostenmäßiger Abschluss bzw. Ablagedatum.

Art und Umfang der Tätigkeit sollten nicht nur abstrakt (wie „vorgerichtlicher Schriftwechsel“) angegeben werden, sondern stichwortartig möglichst konkret und auch inhaltlich beschrieben werden.

Gemäß § 5 Satz 2 FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer anderen Gewichtung führen. Dies bedeutet, dass zum Beispiel einfache Beratungen möglicherweise nicht als „voller“ Fall mit 1,0, sondern nur mit 0,5 gewichtet werden, so dass es sich empfiehlt, den Tätigkeitsumfang immer genau zu beschreiben.

Zu der Frage, was unter einem „Fall“ zu verstehen ist, ist der Ausschuss der Auffassung, dass als Fall im Sinne der FAO anzusehen ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind (vgl. BGH, AnwBl 6/2006, 413 ff.). Vorgerichtliche und gerichtliche Tätigkeit in derselben Angelegenheit zählen in der Regel nur als ein Fall, soweit nicht besondere Gründe angeführt sind, die ausnahmsweise eine höhere Gewichtung gebieten. Dies gilt insbesondere auch bei Tätigkeiten in mehreren Instanzen, desgleichen Tätigkeiten im einstweiligen Verfügungsverfahren und anschließenden Hauptsacheverfahren. Wenn eine höhere Gewichtung erfolgen soll, ist somit der entsprechende Tätigkeitsumfang darzulegen. Einheitliche Lebenssachverhalte sind kenntlich zu machen.

Bei Fällen im Sinne von § 5 m FAO sind auch solche Fälle zu berücksichtigen, die ein Rechtsanwalt und Notar notariell bearbeitet hat, wenn seine Tätigkeit dabei inhaltlich im Einzelfall einer anwaltlichen Bearbeitung weitgehend entsprochen hat. Der Ausschuss bittet aber darum, die notariell bearbeiteten Fälle in einer besonderen Gruppe aufzuführen (s. o.).

IV. Arbeitsproben

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Stand: Juli 2013